

A n t r a g

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen

I. Der Landtag stellt fest:

1. In der Bundesrepublik Deutschland galten gemäß Art. 123 Abs. 1 Grundgesetz die 1935 in der nationalsozialistische „Strafrechtsnovelle“ verschärften Straftatbestände zur Verfolgung homosexueller Handlungen als §§ 175 und 175 a des Strafgesetzbuches (StGB) bis zur Strafrechtsreform von 1969 fort. Demnach waren sämtliche sexuelle Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern strafbar. Die Bestrafung setzte noch nicht einmal eine gegenseitige Berührung voraus. Einvernehmen zwischen Erwachsenen schloss eine Strafe nicht aus. Nach der Strafrechtsreform 1969 bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 StGB am 31. Mai 1994 bestanden unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für einvernehmliche homo- und heterosexuelle Handlungen.
2. Diese Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland zumindest bis zum Jahr 1969 bewirkte durch die Kriminalisierung der Homosexualität ein soziales Klima, das homosexuelle Menschen, Männer und Frauen, diskriminierte, diese an den Rand der Gesellschaft drängte sowie ihr Menschenrecht auf Privatleben und oft die wirtschaftliche Existenz einschränkte. Die strafrechtliche Verfolgung zog eine gesellschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen nach sich; sie mussten durch die Prangerwirkung der Strafverfolgung oftmals ihren Beruf aufgeben und wurden ins soziale Abseits gedrängt. Dies galt auch bei Männern, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, bei denen es aber nicht zu einer Verurteilung kam. Weibliche Homosexualität war nicht unter Strafe gestellt; die Frauen waren von der gesellschaftlichen Ächtung aber gleichermaßen erfasst. Das erfahrene Unrecht und Leid wurde und wird von vielen Betroffenen und deren Angehörigen bis zum Tod vor dem Umfeld geheim gehalten.
3. Die Verschärfung der §§ 175, 175 a StGB im Jahr 1935 hatte zu einer immensen Ausweitung der Verfolgung geführt, die auch in der Bundesrepublik Deutschland mit großer Heftigkeit fortgesetzt wurde. In den Strafverfolgungsbehörden waren in den Anfangsjahren der Bundesrepublik teilweise die gleichen Personen für die Verfolgung von Homosexuellen zuständig wie in der NS-Zeit. In der Bundesrepublik Deutschland wurden bis zur Strafrechtsreform 1969 ca. 100 000 Strafverfahren eingeleitet und 50 000 Männer aufgrund ihrer Homosexualität verurteilt. In Rheinland-Pfalz wurden Verfahren aufgrund der §§ 175 und 175 a StGB bislang nicht ausreichend erforscht.
4. Die historische Aufarbeitung der Homosexuellenverfolgung über das Jahr 1945 hinaus hat angefangen, ist aber noch längst nicht abgeschlossen. Es besteht die Notwendigkeit zur Dokumentation der Schicksale von Menschen, die wegen ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität zwischen 1935 und 1994 ausgegrenzt und verfolgt wurden.
5. Am 7. Dezember 2000 brachte der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Urrechtsurteile in der Strafrechtspflege in einer einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedeten Resolution sein Bedauern über das durch die Homosexuellenverfolgung in beiden Teilen Deutschlands erfolgte Unrecht zum Ausdruck (vgl. Plenarprotokoll 14/140, Bundestagsdrucksache 14/4894). Die Verschärfung des § 175 RStGB im Jahr 1935 wird als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anerkannt und es wird betont, dass die nach dem Jahr 1945 wei-

b. w.

terbestehende Strafdrohung eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Bürger darstellte. Die Rehabilitierung wurde nur für Verurteilungen vor 1945 vorgenommen. Das Ergebnis ist unvollständig: Wer im Nationalsozialismus nach den §§ 175, 175 a Nummer 4 RStGB verurteilt wurde, ist zu Recht rehabilitiert und hat unter Umständen das Recht auf eine materielle Entschädigung. Wer dagegen später wegen der identisch gefassten Strafrechtsparagrafen verurteilt wurde, ist nicht rehabilitiert und kann keine Haftentschädigung geltend machen. Die Länder hatten selbst keinen Einfluss auf die §§ 175 und 175 a StGB. Der hessische Landtag hat sich am 26. September 2012 ausdrücklich für die Verfolgung von Homosexuellen auch nach 1945 entschuldigt.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz bedauert, dass die §§ 175 und 175 a StGB in ihrer nationalsozialistischen Fassung bis 1969 unverändert und danach als Sonderrecht betreffend das Schutzalter in Kraft blieben und einvernehmliche homosexuelle Handlungen anders als heterosexuelle Handlungen unter Strafe stellten. Er ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die Ehre der homosexuellen Opfer der Strafverfolgung wiederhergestellt werden muss.
2. Der Landtag Rheinland-Pfalz entschuldigt sich für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen in Rheinland-Pfalz. Die betroffenen Menschen wurden hierdurch in ihrer Menschenwürde, in ihren Menschenrechten und in ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz empfindlich beeinträchtigt.
3. Der Landtag begrüßt die Entschließung des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (Bundesratsdrucksache 241/12), mit der die Länder die Bundesregierung auffordern, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die in beiden deutschen Staaten nach 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen. Er unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen auf Bundesebene, die Opfer durch die Errichtung eines Fonds zu entschädigen.
4. Der Landtag Rheinland-Pfalz begrüßt alle Initiativen, die die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen und des späteren Umgangs mit den Opfern der Strafverfolgung zum Gegenstand haben.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten;
2. die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in den Schulen und der politischen Bildungsarbeit, aber auch in der Polizeiausbildung und der Justizfortbildung wachzuhalten sowie in den genannten Bereichen eine besondere Sensibilisierung gegenüber jeglichen homophoben Tendenzen zu fördern;
3. regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Antrags im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen“ zu berichten.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann